

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST
 GZ • BKA-600.957/0001-V/5/2007
 ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
 BEARBEITER • HERR MMAG DR PATRICK SEGALLA
 PERS. E-MAIL • PATRICK.SEGALLA@BKA.GV.AT
 TELEFON • 01/53115/2353
 IHR ZEICHEN • L590.005/0001-II 3/2007

An das
 Bundesministerium für
 Justiz

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

kzl.L@bmj.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Mediengesetz, das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, das Militärstrafgesetz, das Pornographiegesetz, das Strafrechtsgesetz, das Tilgungsgesetz, das Bundesgesetz über die Amtshilfe der Sozialversicherungsträger für die Sicherheitsbehörden, das Sozialbezugsgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Grundrechtsbeschwerdegesetz, das OGH-Gesetz und das Geschworenen- und Schöffengesetz geändert werden;

Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „[URL](#) ...“),
- das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „[RZ .. des EU-Addendums](#)“),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Vorbemerkungen aus legistischer Sicht:

Anders als im Inhaltsverzeichnis werden die einzelnen Artikel im Entwurfstext teils als „Änderung“, teils als „Änderungen“ bestehender Gesetze bezeichnet. Dies sollte vereinheitlicht werden.

Es würde der legistischen Praxis entsprechen, Novellierungsanordnungen durchgehend zu nummerieren und nicht mit Buchstabenbezeichnungen zu untergliedern. Dies hätte auch den Vorteil der leichteren Zitierbarkeit der Novellierungsanordnungen, während die im Entwurf gewählte Art der Bezeichnung trotz der zusammenhängenden Bezeichnung von Novellierungsanordnungen, die die gleiche Bestimmung im Stammgesetz betreffen, letztlich keine Vorteile mit sich bringt, weil die einzelnen, eine Bestimmung betreffenden Novellierungsanordnungen dennoch voneinander unabhängig bleiben.

Zu Artikel II (Änderung des Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

Zu Z 25 lit. a (§ 70 Abs. 1):

Angeregt wird, eine Bestimmung zu schaffen, wer (und nach welchen Kriterien, auch wenn nicht verkannt wird, dass den Kontaktstellen keine behördlichen oder gerichtlichen Zuständigkeiten zukommen) darüber entscheidet, ob Kontaktstellen bei der Staatsanwaltschaft oder beim Landesgericht eingerichtet werden.

Zu Z 31 (§ 77 Abs. 13):

Soweit die Inkrafttretensbestimmung die Verfassungsbestimmung des § 5 Abs. 6 berührt, wäre auch sie zwingend als Verfassungsbestimmung zu beschließen: Es steht nicht in der Disposition des einfachen Gesetzgebers, über die zeitlichen Geltung von Verfassungsrecht zu bestimmen.

Zu Artikel IX (Änderungen des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes):

Es wird auf die falsche Nummerierung der Novellierungsanordnung unmittelbar nach jener der Z 7 (im Entwurf bloß bezeichnet als lit. e) aufmerksam gemacht.

Zu Artikel IX und X:

Es wird angeregt, zu prüfen, ob nicht die beiden selbständigen Novellenartikel in sachlich verwandte Materiengesetze einbezogen werden könnten, um die Übersichtlichkeit des Rechtsbestandes zu erhöhen.

Zu X (Änderung des Sozialbetrugsgesetzes):

Es wird angeregt, nicht nur zu regeln, dass die im Gesetz genannten Behörden und Organe die der Kriminalpolizei zukommenden Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen haben, sondern ausdrücklich vorzusehen, dass sie dabei auch denselben Beschränkungen und derselben Kontrolle wie die Kriminalpolizei unterliegen.

Zu Artikel XI (Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes):Zu Z 6 (§ 4):

Im Klammerausdruck „102 StPO“ fehlt das Paragraphenzeichen.

Zu Z 12 (§ 8):

Die vorgeschlagenen Änderungen in § 8 Abs. 2 dahingehend, dass die Bundesministerin für Justiz im Gegensatz zur geltenden Fassung nicht mehr ausdrücklich erwähnt wird, vermögen an der Geltung des Art. 20 Abs. 1 B-VG im Verhältnis der Bundesministerin für Justiz zu den staatsanwaltschaftlichen Behörden nichts zu ändern. Daher wird die Bundesministerin für Justiz auch weiterhin befugt sein, Berichtspflichten im Weisungsweg anzuordnen und werden die ausdrücklichen Bestimmungen des StAG verfassungskonform zu auszulegen sein, dass sie solchen Weisungen nicht entgegenstehen (andernfalls wäre von einer Verfassungswidrigkeit der nunmehr vorgeschlagenen Bestimmung auszugehen).

Zu Artikel XII (Änderung des Grundrechtsbeschwerdegesetz):Zu Z 2 (§ 1):

In Abs. 1 Z 4 müsste es heißen: „des 1. Zusatzprotokolls“. In Abs. 1 Z 7 wäre die Fundstelle mit „BGBl. I Nr. 165/1999“ anzugeben.

In Abs. 2 müsste es wohl „anderer vermögensrechtlicher Anordnungen“ heißen.

In Abs. 3 hätte es richtig „soweit eine Verletzung der in den §§ 5 bis 8 StPO geregelten Grundsätze des Strafverfahrens behauptet wird“ zu lauten.

Aus sprachlicher Sicht ist in Abs. 3 die Verwendung des Wortes „auch“ missverständlich, denn grundsätzlich würde die Formulierung des § 1 Abs. 1 wohl auch Entscheidungen der Gerichte nach § 106 StPO umfassen, da auch diese unter den Sammelbegriff „strafgerichtliche Entscheidung oder Verfügung“ fallen. Aus den Erläuterungen (Allgemeiner Teil, zu Artikel XII) scheint sich aber zu ergeben, dass Abs. 3 gegenüber Abs. 1 eine Einschränkung normiert und eine Grundrechtsbeschwerde gegen Entscheidungen nach § 106 StPO nur dann zulässig ist, wenn eine Grundrechtsverletzung gleichzeitig mit einer Verletzung der Grundsätze des Strafverfahrens bzw. durch eine solche erfolgt. Da dies im Gesetzestext nur unklar zum Ausdruck kommt, wird eine Klarstellung angeregt. Es wird außerdem angeregt, zu erläutern, aus welchen Gründen die Möglichkeit zur Erhebung der Grundrechtsbeschwerde eingeschränkt wurde, nur weil die gerichtliche Entscheidung auf Grundlage des § 106 StPO und nicht auf anderer Grundlage ergangen ist (Gegenstand der höchstgerichtlichen Kontrolle muss ja auch im Fall des § 1 Abs. 3 die gerichtliche Entscheidung und die Frage sein, inwieweit sie einem rechtswidrigen polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Verhalten abgeholfen hat, nicht aber dieses Verhalten selbst).

Zu Z 7 lit. b (§ 6 Abs. 2 und 3):

In Abs. 3 wird angeregt, anstatt der Formulierung „im Fall der Einstimmigkeit“ zB die Formulierung „mit einstimmig gefasstem Beschluss zurückweisen“ zu verwenden oder einen Zusatzsatz „Ein solcher Beschluss bedarf der Einstimmigkeit“ anzufügen, um das Gemeinte besser zum Ausdruck zu bringen.

Zu Artikel XIII (Änderung des OGH-Gesetzes):

Es wird darauf hingewiesen, dass der Text der Novellierungsanordnung kursiv zu schreiben wäre.

Zu Artikel XIV (Änderung des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990):

Zu Z 1 (§ 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und 6):

Es wird darauf hingewiesen, dass der Verb richtig „*wird* [...] ersetzt“ lauten müsste, da „die Wendung“ ein Subjekt in der Einzahlform ist.

Zu Z 2 (§ 14 Abs. 2):

Es wird darauf hingewiesen, dass die Novellierungsanordnung unvollständig ist (es fehlt die Angabe „StPO“ nach der zitierten Norm sowie das Wort „ersetzt“).

Zu Artikel XV und XVI:

Selbständige Novellenartikel sind abzulehnen ([URL](#) 66), nicht zuletzt im Hinblick auf die mit ihrer Dokumentation im Rechtsinformationssystem des Bundes zwangsläufig verbundenen Unzukommlichkeiten.

Es sollten daher (auch) diese Bestimmungen in die jeweils betreffenden Gesetze eingearbeitet werden.

III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf seine Rundschreiben vom 13. November 1998, GZ [600.824/8-V/2/98](#) - betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens - und vom 19. Februar 1999, GZ [600.824/0-V/2/99](#) – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtsetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen - hin, in denen insbesondere um die Aufnahme bestimmter zusätzlicher Hinweise in das Vorblatt und den Allgemeinen Teil der Erläuterungen ersucht wurde.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Als Angabe der Kompetenzgrundlage(n) genügt nicht die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG, vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 94).

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch zusammengefasst und (für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt) unter Angabe der CELEX-Nummer anzugeben, welche Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz umgesetzt werden sollen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, GZ 671.804/10-V/8/92).

IV. Zum Layout:

Es wird auf die teilweise (versehentliche) falsche Verwendung der Layoutvorlage für Novellierungsanordnungen, mit denen Textersetzung vorgenommen werden, hingewiesen: So wären etwa in Art. XI Z 14, 17 und 18 die zu ersetzen und die einzufügenden Textstellen nicht in kursiver Schrift zu fassen.

Außerdem wurden nicht immer geschützte Leerschritte (etwa nach Paragraphenzeichen) gesetzt.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

24. Oktober 2007
Für den Bundeskanzler:
i.V. SIESS-SCHERZ

Elektronisch gefertigt